



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Bad Köstritz

Vom 17. Oktober 2014

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Bad Köstritz verordnet:

#### § 1

In der **Stadt Bad Köstritz** dürfen aus Anlass des Weihnachtsmartens zum 1. Advent die Verkaufsstellen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit geöffnet sein:

**Sonntag, den 30. November 2014, von 12.00 - 18.00 Uhr**

#### § 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 17.10.2014

Im Auftrag  
Eigenrauch

#### Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des **§ 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)** zu beachten.

#### Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

### Bekanntmachung gemäß UVPG

Die Firma „Pöltzschtal Agrar“ GmbH, Markersdorf 28, 07980 Markersdorf, hat mit Antrag vom 17.07.2014 den Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in 07980 Markersdorf, Gemarkung Markersdorf, Flur 003, Flurstück-Nr. 40 und 45/1 gestellt.

Die Antragstellung beinhaltet dabei folgende Einzelmaßnahmen:

- Neubau eines gasdicht abgedeckten Gärrestlagers mit einer Lagerkapazität von 3.434 m<sup>3</sup> Brutto (3.147 m<sup>3</sup> Netto) und Erhöhung der Güllelagerkapazität von 7.841 m<sup>3</sup> auf 10.988 m<sup>3</sup>
- Errichtung eines abgedeckten Güllebehälters mit einer Lagerkapazität 85 m<sup>3</sup> Brutto (79 m<sup>3</sup> Netto) als Zwischenlager für Rindergülle aus Wolfersdorf vor der Zugabe zur Biogasanlage
- Neubau eines Zwischenlagers für Festmist im Bereich der Feststoffdosieranlage für die Biogasanlage bei gleichzeitigem Rückbau der Festmistplatte BE 16/3 im Bereich der geplanten Siloanlage und
- Neubau einer Horizontalsiloanlage mit 3 Kammern.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Tierhaltungsanlage, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), unter Nr. 7.5.1 Spalte 2 genannt ist.



Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben der wesentlichen Änderung und des Betriebes der Rinderanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürU-IG) in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

gez.  
Zschiegner  
Amtsleiterin

## L A D U N G

### zur 4. Verbandsversammlung im Jahr 2014 des Zweckverbandes TAWEG

**am Montag, dem 24. November 2014 / 09.00 Uhr  
in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes  
TAWEG,  
Beratungsraum, An der Goldenen Aue 10  
in 07973 Greiz**

#### Tagesordnung

#### Nicht öffentlicher Teil

#### Öffentlicher Teil

TOP 6 Wahl eines Mitgliedes in den Verbands-/Werks-  
ausschuss  
Beschluss Nr. VV 13/14

6.1 Entgegennahme von Wahlvorschlägen

6.2 Wahl

6.3 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergeb-  
nisses

Ich weise darauf hin, dass die Wahl unter Verwendung der in der Verbandsversammlung vorbereiteten Stimmzettel **geheim** durchgeführt wird.

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über das  
Ergebnis der vorläufigen Nachkalkulation der  
Gebührensätze der Gebührensatzung zur Was-  
serbenutzungssatzung vom 22.06.2005 im Kal-  
kulationszeitraum 2012 bis 2014  
Beschluss Nr. VV 14/14

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über das  
Ergebnis der vorläufigen Nachkalkulation  
der Gebühren- und Abgabesätze der Gebüh-  
rensatzung zur Entwässerungssatzung vom  
11.02.2004, der Satzung für die Erhebung von  
Benutzungsgebühren für die Einleitung von  
Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege  
und Plätze in die öffentliche Entwässerungs-  
einrichtung vom 23.11.2006 und der Satzung  
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur  
Abwägung der Abwasserabgabe für Kleinein-  
leiter vom 10.12.2003 im Kalkulationszeitraum  
2012 bis 2014  
Beschluss Nr. VV 15/14

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über die kal-  
kulatorische Verzinsung des Anlagekapitals im  
Betriebszweig Trinkwasserversorgung im Kal-  
kulationszeitraum 2015 bis 2017  
Beschluss Nr. VV 16/14

TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über die kal-  
kulatorische Verzinsung des Anlagekapitals im  
Betriebszweig Abwasserbeseitigung im Kalku-  
lationszeitraum 2015 bis 2017  
Beschluss Nr. VV 17/14

TOP 11 Beratung und Beschlussfassung über das  
Ergebnis der Vorkalkulation der Gebühren-  
sätze der Gebührensatzung zur Wasserbenut-  
zungssatzung vom 22.06.2005 im Kalkulations-  
zeitraum 2015 bis 2017  
Beschluss Nr. VV 18/14

TOP 12 Beratung und Beschlussfassung über das  
Ergebnis der Vorkalkulation der Gebüh-  
ren- und Abgabesätze der Gebührensatzung



## Greiz

zur Entwässerungssatzung vom 11.02.2004, der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 23.11.2006 und der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 10.12.2003 im Kalkulationszeitraum 2015 bis 2017

Beschluss Nr. VV 19/14

TOP 13 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 22.06.2005

Beschluss Nr. VV 20/14

TOP 14 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11.02.2004

Beschluss Nr. VV 21/14

TOP 15 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 23.11.2006

Beschluss Nr. VV 22/14

TOP 16 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 10.12.2003

Beschluss Nr. VV 23/14

TOP 17 Beratung und Beschlussfassung über die Vorankündigung der beschlossenen Satzungsänderungen

Beschluss Nr. VV 24/14

TOP 18 Beratung und Beschlussfassung zum 1. Nachtrag des Kaufvertrages über den Bezug von Fernwasser ab 2013

Beschluss Nr. VV 25/14

TOP 19 Sonstiges

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen  
Grüner  
Verbandsvorsitzender

## Veterinäramt Greiz informiert: Biosicherheitsmaßnahmen in Rinder haltenden Betrieben

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat als oberste für Tierseuchenschutz und Tiergesundheit zuständige Behörde des Landes bekanntgegeben, dass in Thüringen die Bekämpfung der BHV1 (Bovines HerpesVirus Typ 1)-Infektion des Rindes erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Nach Bayern wurde nun Thüringen als zweites Bundesland in Deutschland von der Europäischen Kommission als „BHV1-freie Region“ anerkannt. Dieser Status wird Vorteile für den Handel mit Rindern mit sich bringen, aber auch die Tiergesundheit in Thüringen weiter verbessern.

Den großen Erfolg der Tilgung der Tierseuche „BHV1-Infektion des Rindes“ im gesamten Gebiet des Freistaates Thüringen gilt es nun zu nutzen und besonders zu schützen. Daher muss jeder Tierhalter zum Schutz seines eigenen Tierbestandes weiterhin verantwortungsbewusst handeln. Das Schutz-System kann nur greifen, wenn jeder einzelne Rinderhalter in Thüringen sich an die neuen Vorschriften hält und darüber hinaus ein hohes Maß an Biosicherheit gewährleistet, um Infektionen des eigenen Bestandes wirksam vorzubeugen.

Das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat auf Merkblättern Hinweise zu wichtigen Vorsorgemaßnahmen gegen eine Seucheneinschleppung (Biosicherheitsmaßnahmen) in Rinder haltende Betriebe zusammengefasst, die in den Veterinärämtern einsehbar sind.

Das „Merkblatt für Landwirte, Viehhändler und Tierärzte zum Verbringen von Rindern nach Thüringen“ und das „Merkblatt für Landwirte – Biosicherheitsmaßnahmen in Rinder haltenden Betrieben“ sind außerdem unter [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) abrufbar.

## Biosicherheit in Schweinebeständen

Aus aktuellem Anlass weist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt darauf hin, dass das im Jahr 2006 in Kraft getretene Verbot der Verfütterung von Speiseabfällen an Schweine nach wie vor uneingeschränkt gilt. Auch wärmebehandelte Abfälle dürfen nicht verfüttert werden!

Gerade unter dem Gesichtspunkt der in Osteuropa aufgetretenen Fälle von Schweinepest sollten die Halter von Schweinen alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit ihrer Bestände treffen.

Verstöße gegen das Verfütterungsverbot stellen Ordnungswidrigkeiten dar und werden geahndet.



## Stellenausschreibung

Der Landkreis Greiz bildet ab dem **1. Oktober 2015**

### **eine/n Beamtenanwärter/in des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes**

aus. Der Vorbereitungsdienst dauert 3 Jahre und umfasst Fachstudien an der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Gotha sowie Praktika im Landratsamt Greiz.

Bewerber/innen müssen folgende Zulassungsbedingungen erfüllen:

1. Die Bewerber/in müssen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der BRD sein oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen.
2. Sie müssen die Fachhochschulreife oder Hochschulreife nachweisen bzw. bis Juli 2015 erwerben.
3. Das Höchstalter beträgt 32 Jahre, bei Schwerbehinderten 40 Jahre.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung im Rahmen der geltenden Bestimmungen vorrangig berücksichtigt.

Entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes sind Bewerbungen von Männern erwünscht.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien sowie Beurteilungen von Praktikas) senden Sie bitte schriftlich bis zum **31.12.2014** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz.

Für Nachfragen steht Ihnen Frau Richter (03661/876132) als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

## Stellenausschreibung

Der Landkreis Greiz bildet ab dem **1. September 2015**

### **eine/n Verwaltungsfachangestellte/n (Kommunalverwaltung)**

aus. Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre und umfasst Unterricht an der Staatlichen Berufsbildenden Schule Wirtschaft/Verwaltung in Gera, dienstbegleitenden Unterricht in Gera oder Weimar sowie Praktika im Landratsamt Greiz.

Voraussetzung für den Ausbildungsberuf ist der Nachweis des Realschulabschlusses.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung im Rahmen der geltenden Bestimmungen vorrangig berücksichtigt.

Entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes sind Bewerbungen von Männern erwünscht.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien sowie Beurteilungen von Praktikas) senden Sie bitte schriftlich bis zum **31.12.2014** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz.

Für Nachfragen steht Ihnen Frau Richter (03661/876132) als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

## Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz  
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg  
Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH  
Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.







